



Strafordnung

Inhaltsverzeichnis:

Strafordnung (StO)

	<u>Seite</u>
A. Strafbestimmungen.....	3
§ 1 Strafen	3
§ 2 (V) Abführung von Mitgliedsbeiträgen	3
§ 3 (V) Einsendung von Meldungen	3
§ 4 (V) Strafen aus Verstößen gegen die Trainerordnung	3
§ 5 Strafverfahren	4
§ 6 Sportwidriges Betragen.....	4
§ 7 Manipulation.....	4

Zeichenerklärung

Paragrafen, die mit dem Zeichen (V) gekennzeichnet sind, beinhalten Strafbestimmungen, die auf dem Verwaltungsweg durch die zuständigen Verbandsausschüsse im Bußgeldverfahren ohne vorherige Anhörung behandelt werden (siehe auch § 3 der Rechtsordnung).

A. Strafbestimmungen

§ 1 Strafen

Strafen werden gemäß § 146 der jeweils gültigen Bundesspielordnung (BSO) und § ?? der jeweils gültigen Bundeswettkampfordnung (BWO) geahndet.

§ 2 (V) Abführung von Mitgliedsbeiträgen

Verspätete Abführung von Mitgliedsbeiträgen und anderen Abgaben (Fälligkeit gem. Fin O, BSO oder BWO) 50,00 € bis 200,00 € Geldbuße, pro Strafaussprechung.

§ 3 (V) Einsendung von Meldungen

Nicht ordnungsgemäße Einsendung von verlangten Meldungen, Berichten, wiederholt unvollständig ausgefüllten Passanträgen usw. 10,00 € bis 50,00 € Geldbuße.

§ 4 (V) Strafen aus Verstößen gegen die Trainerordnung

Fehlverhalten von Vereinsoffiziellen wird mit einer Geldbuße, fallabhängig, von € 25,-- bis € 520,- sowie ggf. zusätzlicher Sperre bestraft.

Regelbeispiele:	Geldbuße
1. Trainertätigkeit ohne gültigen Sidelinepass-Coach, Ersatztrainerschein oder mit abgelaufener Lizenz	€ 60,00
2. wiederholte Trainertätigkeit ohne gültigen Sidelinepass-Coach, Ersatztrainerschein oder mit abgelaufener Lizenz	€ 120,00
3. vorsätzliche Falschangaben im Zulassungsantrag, die zur unberechtigten Zulassung führten	€ 240,00 6 Monate Sperre
4. fahrlässige Falschangaben im Zulassungsantrag	€ 120,00
5. Überschreiten der Anzeigefrist des § 3 Absatz 1 TO	€ 50,00
6. Überschreitung der Anzeigefrist des § 2 Absatz 2 TO bei anschließender Trainerzulassung	€ 25,00
7. Versuchtes unerlaubtes Recruiting	€ 50,00
8. Erfolgreiches unerlaubtes Recruiting	€ 130,00
9. Unerlaubtes Recruiting als Auswahltrainer	€ 300,00 und Verlust der Trainerzulassung für das Folgejahr
10. Verstoß gegen die Ehren-Kodices im Rahmen des AFCV Ba-WÜ	€ 100,00

Im Übrigen gilt der Strafenkatalog der Bundesspielordnung des AFV D in der jeweils gültigen Fassung, sowie für Vereine der Bundesligen das Lizenzstatut des AFV D.

Hinweis: Bei Vereinstrainern wird die Strafe gesamtschuldnerisch gegen den Verein und Trainer festgesetzt.

§ 5 Strafverfahren

Die Erstattung von Strafanzeigen, die Stellung von Strafanträgen und die Anrufung ordentlicher Gerichte zum Zwecke der Einleitung eines Strafverfahrens, für welche die Rechtsorgane des AFCV Ba-Wü zuständig sind (§ 2 b der RVO), ohne Genehmigung (§ 10 Satzung, § 8 RVO), desgleichen die Benutzung der Tagespresse in verbandsschädigender oder beleidigender Form: 20,00 € bis 150,00 € Geldstrafe oder Sperre von 1 - 6 Monaten (Verein oder Einzelmitglied).

§ 6 Sportwidriges Betragen

Sportwidriges Betragen der Vereine und Vereinsmitglieder wird streng bestraft. Das Strafmaß richtet sich nach Art des Falles. Diese Vorschrift darf nur auf Straffälle angewendet werden, für die keine Sonderbestimmungen bestehen. Bei besonders schweren Vergehen kann auch ein Ausschluss aus dem Verband beantragt werden.

§ 7 Manipulation

Die Manipulation eines oder mehrerer Spiele wird als sportwidriges Betragen mit einer Strafe des §16 RVO belegt. Spielmanipulation wird nur auf Einspruch eines Betroffenen verfolgt.